

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

zur Rechtsschutzversicherung





## **Liebe Kundin, lieber Kunde,**

Wir sind für Sie da, wenn mal nicht alles nach Plan läuft.

Damit Sie genau wissen, welche Unterstützung Ihnen Ihre neue Rechtsschutzversicherung bietet, haben wir sämtliche Leistungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zusammengefasst.

Wann immer wir nachfolgend von «Sie» sprechen, sind Sie als Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen gemeint und mit «wir» Smile.

### **Ihre Smile**



# Inhaltsverzeichnis

<b>G</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>6</b>
<b>G.1</b>	<b>Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes</b>	<b>6</b>
G.1.1	Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes	6
G.1.2	Widerrufsrecht	6
G.1.3	Anzeigepflicht	6
G.1.4	Gefahrsveränderung	6
G.1.5	Wohnungswechsel und Umzug ins Ausland	7
G.1.6	Vertragsdauer	7
G.1.7	Zeitlicher Geltungsbereich	7
G.1.8	Ende des Versicherungsschutzes	7
G.1.8.1	Auf Vertragsablauf	7
G.1.8.2	Im Schadenfall	7
G.1.8.3	Bei Verletzung der Anzeigepflicht	7
G.1.8.4	Bei Verletzung der Meldepflicht	8
G.1.8.5	Bei Umzug ins Ausland	8
G.1.8.6	Weitere Aufhebungsgründe	8
<b>G.2</b>	<b>Prämie</b>	<b>8</b>
G.2.1	Fälligkeit	8
G.2.2	Rückerstattung	9
<b>G.3</b>	<b>Maklervergütung</b>	<b>9</b>
<b>G.4</b>	<b>Vertragsanpassungen</b>	<b>9</b>
G.4.1	Anpassungsrecht	9
G.4.2	Zustimmung	9
G.4.3	Ablehnung	9
<b>G.5</b>	<b>Versicherte Personen</b>	<b>10</b>
<b>G.6</b>	<b>Versicherte Leistungen</b>	<b>10</b>
<b>G.7</b>	<b>Generelle Ausschlüsse</b>	<b>11</b>
<b>G.8</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>11</b>
<b>G.9</b>	<b>Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen</b>	<b>12</b>
<b>G.10</b>	<b>Risikoträger</b>	<b>12</b>
<b>G.11</b>	<b>Vertragserfüllung und Gerichtsstand</b>	<b>12</b>
<b>G.12</b>	<b>Mitteilungen</b>	<b>12</b>



## **R Rechtsschutzversicherung 14**

### **R.1 Verkehrsrechtsschutzversicherung 14**

R.1.1	Versicherte Personen und Eigenschaften	14
R.1.2	Versicherte Fahrzeuge	14
R.1.3	Versicherte Verkehrsrechtsschutzfälle	14
R.1.3.1	Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	14
R.1.3.2	Strafverfahren gegen eine versicherte Person	15
R.1.3.3	Administrativverfahren	15
R.1.3.4	Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	15
R.1.3.5	Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen	16
R.1.3.6	Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	16

### **R.2 Privatrechtsschutzversicherung 17** (sofern im Vertrag vereinbart)

R.2.1	Versicherte Privatrechtsschutzfälle	17
R.2.1.1	Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	17
R.2.1.2	Strafverfahren gegen eine versicherte Person	17
R.2.1.3	Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	18
R.2.1.4	Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	18
R.2.1.5	Rechtsstreitigkeiten als Vermieter gegenüber einem Mieter	18
R.2.1.6	Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber	19
R.2.1.7	Rechtsstreitigkeiten aus übrigen obligationenrechtlichen Verträgen	19
R.2.1.8	Internet-Rechtsschutz	20
R.2.1.9	Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	20
R.2.1.10	Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	20
R.2.1.11	Öffentliches Bau- und Planungsrecht	20
R.2.1.12	Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	21



<b>S</b>	<b>Im Schadenfall</b>	<b>22</b>
<b>S.1</b>	<b>Vorgehen im Schadenfall</b>	<b>22</b>
<b>S.2</b>	<b>Abwicklung des Rechtsschutzfalles und Schadenermittlung / Regulierung</b>	<b>22</b>
<b>S.3</b>	<b>Selbstbehalte</b>	<b>23</b>
<b>S.4</b>	<b>Kürzung der Versicherungsleistungen</b>	<b>23</b>
<b>S.5</b>	<b>Fälligkeit der Entschädigung</b>	<b>23</b>
<b>S.6</b>	<b>Verjährung und Verwirkung</b>	<b>24</b>

## **G** Gemeinsame Bestimmungen

### **G.1** Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

#### **G.1.1** Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zahlung der ersten Prämienrechnung zustande. Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages, frühestens jedoch an dem Tag, der als Beginndatum auf der Police deklariert ist. Die Deckung gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer eintreten.

Wir gewähren für den Abschluss der Versicherung ab dem auf der Police aufgedruckten Beginndatum 30 Tage vorläufigen Versicherungsschutz.

#### **Zeitliche Deckung und Wartefrist**

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis gilt, ist unter Art. R.1.3 und R.2.1 definiert.

#### **G.1.2** Widerrufsrecht

Sie können einen abgeschlossenen Versicherungsvertrag innert 14 Tagen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie den Vertrag angenommen haben. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie am letzten Tag der Widerrufsfrist uns Ihren Widerruf mitteilen.

#### **G.1.3** Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, alle gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Mit der Zahlung der Prämienrechnung bestätigen Sie insbesondere die Richtigkeit der Angaben auf der Police.

#### **G.1.4** Gefahrsveränderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgehalten haben, haben Sie uns dies sofort mitzuteilen. Ist die Mitteilung erfolgt, haben wir hierauf das Recht, rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend zu erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung zu kündigen. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie mit der Prämienhöhung nicht einverstanden sind.

Bei Gefahrsverminderung reduzieren wir die Prämie entsprechend, jedoch, sofern die Mitteilung verspätet erfolgt, frühestens vom Zeitpunkt Ihrer Meldung an.

**G.1.5  
Wohnungswechsel und  
Umzug ins Ausland**

Einen Wohnungswechsel in der Schweiz oder einen Umzug ins Ausland müssen Sie uns innert 30 Tagen melden.

Wir haben das Recht, die einzelnen Versicherungen und die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

**G.1.6  
Vertragsdauer**

Ihr Versicherungsvertrag dauert ein Jahr. Die Daten zu Beginn und Ende des Versicherungsvertrags können Sie Ihrer Police entnehmen.

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.

**G.1.7  
Zeitlicher Geltungsbereich**

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht werden.

**G.1.8  
Ende des Versicherungs-  
schutzes**

**G.1.8.1  
Auf Vertragsablauf**

Die Vertragsdauer auf der Police beträgt immer ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht bis spätestens 1 Monat vor Ablauf kündigen.

**G.1.8.2  
Im Schadenfall**

Nach jedem versicherten Ereignis, für das wir eine Entschädigung zu erbringen haben, können beide Vertragsparteien die betroffene Versicherungsdeckung oder den gesamten Vertrag kündigen, und zwar wie folgt:

- a) Sie müssen spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung bzw. Erbringung der Versicherungsleistungen kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei uns;
- b) Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder Erbringung der Versicherungsleistungen kündigen. Der Vertrag endet 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

**G.1.8.3  
Bei Verletzung der  
Anzeigepflicht**

Haben Sie beim Abschluss der Versicherung eine der gestellten Fragen, die auch in der Police aufgeführt sind, unvollständig oder falsch beantwortet, so sind wir berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtsverletzung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

**G.1.8.4  
Bei Verletzung der  
Meldepflicht**

Haben Sie die Veränderung einer erheblichen Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und die in den Policen-dokumenten deklariert ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so sind wir für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

**G.1.8.5  
Bei Umzug ins Ausland**

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Vertrag entweder auf Ihren Wunsch per sofort, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.

**G.1.8.6  
Weitere Aufhebungsgründe**

Wir behalten uns vor, den Vertrag zu kündigen oder davon zurückzutreten bei:

- a) betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs;
- b) absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses;
- c) Verletzung des Veränderungsverbotes im Schadenfall;
- d) absichtlicher Überversicherung und bei betrügerischer Doppelversicherung.

Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

**G.2 Prämie**

**G.2.1  
Fälligkeit**

Die Prämie ist grundsätzlich per Fälligkeitsdatum gemäss Police zu bezahlen.

Ist Ratenzahlung vereinbart, so ist ein Ratenzuschlag zu entrichten. Die einzelnen Teilzahlungen der Prämie sind erst an ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum gemäss Police zur Zahlung fällig. Noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10 (ausser bei Kartenzahlung).

Falls Sie die Prämie oder eine einzelne Rate nicht bezahlen, versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung inklusive Inkassogebühren (CHF 20). Ab Versand der Mahnung ist die gesetzliche 14-tägige Frist zur Zahlung einzuhalten.

Verstreicht diese Frist, ohne dass die Prämie oder die vereinbarte Rate bei uns eingeht, so ruht unsere Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Wir sind berechtigt, nach ungenutztem Ablauf der Mahnfrist den Vertrag zu kündigen.

Bei Zahlungsverzug behalten wir uns das Recht vor, die Zahlungsweise auf jährlich umzustellen und die gesamte noch offene Jahresprämie mit der Mahnung einzufordern.

## **G.2.2 Rückerstattung**

Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die volle Jahresprämie bleibt jedoch geschuldet, wenn wir Leistungen erbringen für:

- a) einen Teilschaden im ersten Versicherungsjahr;
- b) einen Totalschadenfall.

## **G.3 Maklervergütung**

Wenn ein Dritter, z. B. ein Makler, Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass wir gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen darüber, so müssen Sie sich an den Dritten wenden.

## **G.4 Vertragsanpassungen**

### **G.4.1 Anpassungsrecht**

Wir können bei den nachstehenden Änderungen Ihren Vertrag ab dem neuen Versicherungsjahr anpassen:

- a) Prämien
- b) Selbstbehaltsregelungen
- c) Leistungen
- d) eidgenössische Abgaben
- e) Gebühren

Werden Vertragsanpassungen vorgenommen, so teilen wir Ihnen die neuen Vertragsbedingungen bis spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mit.

### **G.4.2 Zustimmung**

Erhalten wir bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Ihre Zustimmung zu den Vertragsanpassungen.

### **G.4.3 Ablehnung**

Sind Sie mit den Vertragsanpassungen nicht einverstanden, können Sie die von der Anpassung betroffenen Branchen oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Die Prämienanpassungen, welche wegen Veränderungen von eidgenössischen Abgaben oder übrigen Gebühren erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.

## G.5 Versicherte Personen

Versichert sind je nach Vereinbarung in der Police der Versicherungsnehmer allein (Einzelversicherung) oder der Versicherungsnehmer und seine Familie (Familienversicherung).

Als Familie gelten folgende Personen, sofern diese mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- a) der Ehegatte oder der nicht mit dem Versicherungsnehmer verheiratete Lebenspartner;
- b) die Eltern des Versicherungsnehmers oder des nicht mit dem Versicherungsnehmer verheirateten Lebenspartners;
- c) die ledigen Kinder (inklusive Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nicht mit dem Versicherungsnehmer verheirateten Lebenspartners;
- d) die unmündigen Personen.

## G.6 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- a) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- b) Bezahlung bis maximal CHF 300'000 pro Fall (gold) bzw. CHF 250'000 pro Fall (silver), sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist
  - 1) der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
  - 2) der Kosten von beauftragten Experten
  - 3) der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
  - 4) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen
  - 5) von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.
- c) Bezahlung bis maximal CHF 3'000 pro Fall (nur gold),
  - 1) der Kosten für notwendiges Erscheinen vor ausländischem Gericht
  - 2) der notwendigen Übersetzungskosten

- d) Nicht bezahlt werden:
  - 1) Bussen
  - 2) Schadenersatz
  - 3) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
  - 4) Kosten für öffentliche Beurkundung und Registerinträge

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteischädigungen sind abzutreten.

## G.7 Generelle Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- a) unter im gleichen Vertrag versicherten Personen
- b) gegenüber der Coop Rechtsschutz oder deren Organen
- c) gegenüber Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind
- d) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- e) im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- f) im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- g) im Zusammenhang mit Forderungen, welche auf versicherte Personen in deren Eigenschaft als Erben übergegangen sind

## G.8 Sanktionen

Wir erbringen keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

## G.9 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Police, die AVB, sowie allfällige Besondere Bedingungen. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG).

## G.10 Risikoträger

Der Risikoträger für die Rechtsschutzversicherung ist:  
Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau.

Zuständig für diese Versicherung ist:  
smile.direct versicherungen, eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Die versicherten Personen haben ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Risikoträger.

## G.11 Vertragserfüllung und Gerichtsstand

Die Risikoträger (gemäss Art. G.10) müssen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag am schweizerischen Wohnsitz resp. Ihrem Sitz erfüllen.

Für gerichtliche Streitigkeiten steht Ihnen wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder Ihr schweizerischer Wohnsitz resp. Sitz zur Verfügung.

## G.12 Mitteilungen

Service- und Beratungsanfragen können uns telefonisch, elektronisch, oder brieflich (mit oder ohne Unterschrift) gestellt werden:

**Service-Center:**

0844 848 444

[www.smile-direct.com](http://www.smile-direct.com)

[info@smile-direct.ch](mailto:info@smile-direct.ch)

**Korrespondenz-Adresse:**

smile.direct versicherungen

Zürichstrasse 130

8600 Dübendorf

Da die datenschutzrechtliche Sicherheit von unverschlüsselten Emails- und sonstiger elektronischer Kommunikationsformen nicht gewährleistet werden kann, lehnen wir die Verantwortung für Geheimhaltung und Unversehrtheit sämtlicher elektronischer Nachrichten ab.

Zusätzlich zu den oben genannten Kontaktmöglichkeiten steht für Schadenmeldungen und -anfragen folgende Gratisnummer zur Verfügung:

**Schadenummer:**

0800 848 488 (24 Stunden)

Ihre Verpflichtungen im Schadenfall sind in diesen Bestimmungen unter Art. S.1 – S.6 geregelt.

## R Rechtsschutzversicherung

### R.1 Verkehrsrechtsschutzversicherung

Der Verkehrsrechtsschutz gilt für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Teilnahme am Strassenverkehr oder im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen ergeben.

#### R.1.1 Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Die in der Police aufgeführten Personen als:
  - 1) Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges
  - 2) Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges
  - 3) Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagier irgendeines Transportmittels
- b) Lenker und Passagiere der versicherten Fahrzeuge

#### R.1.2 Versicherte Fahrzeuge

- a) auf eine versicherte Person immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug)
- b) auf eine versicherte Person, in der Schweiz immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge
- c) durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge

#### R.1.3 Versicherte Verkehrs- rechtsschutzfälle

##### R.1.3.1 Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflicht- versicherung

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: keine
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: ausserhalb Europas CHF 30'000
  - 2) silver: ausserhalb der Schweiz CHF 30'000
- e) Besonderheiten:
  - 1) Mindeststreitwert CHF 300

- 2) nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)

**R.1.3.2  
Strafverfahren gegen  
eine versicherte Person**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: keine
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt der Gesetzesverstosses
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: ausserhalb Europas CHF 30'000
  - 2) silver: ausserhalb der Schweiz CHF 30'000
- e) Besonderheiten:
  - 1) Beim Vorwurf eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens.  
Keine Kosten werden übernommen, wenn der Freispruch oder die Einstellung in Verbindung mit einem Vergleich oder einer Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen steht.

**R.1.3.3  
Administrativverfahren**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: keine
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt des Gesetzesverstosses
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: ausserhalb Europas CHF 30'000
  - 2) silver: ausserhalb der Schweiz CHF 30'000
- e) Besonderheiten:

Nicht versichert sind:

- 1) Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises
- 2) Kosten für die medizinische Abklärung der Fahreignung

**R.1.3.4  
Rechtsstreitigkeiten  
mit einer Versicherung,  
Krankenkasse oder  
Pensionskasse**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung

- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: ausserhalb Europas CHF 30'000
  - 2) silver: ausserhalb der Schweiz CHF 30'000
- e) Besonderheiten:
  - 1) Mindeststreitwert CHF 300

### **R.1.3.5**

#### **Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: nicht versichert
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: CHF 3'000
  - 2) silver: nicht versichert
- e) Besonderheiten:
  - 1) Mindeststreitwert CHF 300

2) nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit gewerbsmässigen Verträgen

### **R.1.3.6**

#### **Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: keine
- c) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: 1 Beratung / Jahr bis max. CHF 500
  - 2) silver: 1 Beratung / Jahr bis max. CHF 500
- d) Besonderheiten:  
Der Beratungsrechtsschutz (1 Beratung) gilt für sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle im Zusammenhang mit:
  - 1) versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen
  - 2) der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings

## **R.2 Privatrechtsschutzversicherung** (sofern im Vertrag vereinbart)

### **R.2.1**

#### **Versicherte Privat- rechtsschutzfälle**

##### **R.2.1.1 Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflicht- versicherung**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: keine
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: ausserhalb Europas CHF 30'000
  - 2) silver: ausserhalb der Schweiz CHF 30'000
- e) Besonderheiten:
  - 1) Mindeststreitwert CHF 300

2) Nicht versichert sind: die Abwehr von Schaden-  
ersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner  
Vermögensschäden (ohne damit zusammen-  
hängende Körper- oder Sachschäden).

##### **R.2.1.2 Strafverfahren gegen eine versicherte Person**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: keine
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt des Gesetzesverstosses
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: ausserhalb Europas CHF 30'000
  - 2) silver: ausserhalb der Schweiz CHF 30'000
- e) Besonderheiten:  
Beim Vorwurf eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenüber-  
nahme nur nach einem Freispruch oder einer Einstellung  
des Verfahrens.  
Keine Kosten werden übernommen, wenn der Freispruch  
oder die Einstellung in Verbindung mit einem Vergleich oder  
einer Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger  
oder andere Personen steht.

**R.2.1.3  
Rechtsstreitigkeit mit einer  
Versicherung, Krankenkasse  
oder Pensionskasse**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: ausserhalb Europas CHF 30'000  
(CHF 3'000 für Fälle, welche innerhalb des ersten Versicherungsjahres eintreten)
  - 2) silver: ausserhalb der Schweiz CHF 30'000.  
(CHF 3'000 für Fälle, welche innerhalb des ersten Versicherungsjahres eintreten)
- e) Besonderheiten:
  - 1) Mindeststreitwert CHF 300
  - 2) Die Wartefrist und die Leistungsbeschränkung von CHF 3'000 gelten nur im Zusammenhang mit einer Krankheit.

**R.2.1.4  
Rechtsstreitigkeiten als  
Mieter gegenüber dem  
Vermieter**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses.
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: ausserhalb Europas CHF 30'000
  - 2) silver: ausserhalb der Schweiz CHF 30'000
- e) Besonderheiten:  
Mindeststreitwert CHF 300

**R.2.1.5  
Rechtsstreitigkeiten als  
Vermieter gegenüber  
einem Mieter**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: nicht versichert
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: CHF 3'000
  - 2) silver: nicht versichert
- e) Besonderheiten:  
Mindeststreitwert CHF 300

**R.2.1.6  
Rechtsstreitigkeiten als  
Arbeitnehmer oder  
Beamter gegenüber dem  
Arbeitgeber**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: ausserhalb Europas CHF 30'000
  - 2) silver: ausserhalb der Schweiz CHF 30'000
- e) Besonderheiten:
  - 1) Mindeststreitwert CHF 300

2) nicht versichert sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten von Direktoren, Geschäftsleitungsmitgliedern, Berufssportlern und -trainern.

**R.2.1.7  
Rechtsstreitigkeiten aus  
übrigen obligationen-  
rechtlichen Verträgen**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: ausserhalb Europas CHF 30'000  
(CHF 3'000 für Fälle im Zusammenhang mit Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung nötig ist)
  - 2) silver: ausserhalb der Schweiz CHF 30'000  
(keine Deckung für Fälle im Zusammenhang mit Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung nötig ist)
- e) Besonderheiten:
  - 1) Mindeststreitwert CHF 300

2) nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit Darlehensverträgen sowie Streitigkeiten aus Konkubinat

**R.2.1.8  
Internet-Rechtsschutz**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: nicht versichert
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: CHF 3'000
  - 2) silver: nicht versichert
- e) Besonderheiten:  
versichert sind in Ergänzung zu Art. R.2.1.7 Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrechten

**R.2.1.9  
Zivilrechtliche Streitigkeiten  
mit direkt angrenzenden  
Nachbarn wegen Immissionen  
und Grenzfragen**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: CHF 3'000
  - 2) silver: 1 Beratung / Jahr bis max. CHF 500

**R.2.1.10  
Zivilrechtliche Streitigkeiten  
aus Eigentum, beschränkten  
dinglichen Rechten oder  
Besitz**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: CHF 3'000
  - 2) silver: CHF 500

**R.2.1.11  
Öffentliches Bau-  
und Planungsrecht**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: nicht versichert
- b) Wartefrist: 3 Monate
- c) Grundereignis:  
Zeitpunkt der Baueingabe
- d) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: CHF 3'000
  - 2) silver: nicht versichert

### **R.2.1.12**

#### **Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten**

- a) Örtliche Geltung:
  - 1) gold: weltweit
  - 2) silver: Europa
- b) Wartefrist: keine
- c) Leistungsbeschränkung:
  - 1) gold: 1 Beratung / Jahr bis max. CHF 500
  - 2) silver: 1 Beratung / Jahr bis max. CHF 500
- d) Besonderheiten:

Der Beratungsrechtsschutz (1 Beratung) gilt für sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle im Zusammenhang mit:

  - 1) einer gewerblichen Tätigkeit
  - 2) selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden
  - 3) dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken, inkl. Time-Sharing-Verträge, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
  - 4) der Eigenschaft als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
  - 5) dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichen Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht
  - 6) dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten
  - 7) Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
  - 8) Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist
  - 9) Motorfahrzeugen

## S Im Schadenfall

### S.1 Vorgehen im Schadenfall

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort zu melden unter:

**info@cooprecht.ch** bzw. **+41 62 836 00 57**  
oder an eine ihrer Geschäftsstellen  
(Lausanne **+41 21 641 61 20** / Bellinzona **+41 91 825 81 80**).

Wir (bzw. die Coop Rechtsschutz) haben zudem das Recht, eine schriftliche Schadenanzeige einzufordern. Wir bestimmen, was zur Abklärung und Beweissicherung zu tun ist.

Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen und Dokumente ohne Verzug weiterzuleiten.

### S.2 Abwicklung des Rechtsschutzfalles und Schadenermittlung / Regulierung

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit Ihnen die zu Ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn es notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, können Sie diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, können Sie drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren.

Vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, haben Sie die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

#### **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten, insbesondere, wenn Coop Rechtsschutz einen Fall als aussichtslos beurteilt, können Sie ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Wenn Sie auf eigene Kosten prozessieren und dabei in der Hauptsache ein besseres Ergebnis erreichen als von Coop Rechtsschutz eingeschätzt, erbringt diese die vertraglichen Leistungen.

### S.3 Selbstbehalte

Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird eine allfällige Leistungsbegrenzung erst nach Abzug des Selbstbehaltes angewendet.

### S.4 Kürzung der Versicherungsleistungen

#### a) Verletzungen der Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurde.

Dies gilt nicht, sofern Sie nachweisen können, dass die Verletzung der Vorschriften und Obliegenheiten keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und auf den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Falls bereits Leistungen erbracht wurden, haben wir in diesem Fall das Recht auf Sie Rückgriff zu nehmen. Dies gilt ebenfalls, wenn wir Leistungen erbringen müssen, nachdem die Versicherung erloschen ist.

Das Rückgriffsrecht umfasst die erbrachten Versicherungsleistungen, einschliesslich bezahlter Anwalts- und Gerichtskosten. Im Rückgriffsfall sind erbrachte Leistungen innert 30 Tagen nach Mitteilung zurückzuzahlen. Nichtbezahlung hat nach einer Mahnung mit Frist von 14 Tagen das Erlöschen des gesamten Vertrages zur Folge. Das Rückgriffsrecht bleibt überdies vorbehalten.

### S.5 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben.

Unsere Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Ihr Verschulden oder das des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zu Zahlungsempfang besteht;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen Sie oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

## **S.6 Verjährung und Verwirkung**

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.